

Teilrevision des Fischereigesetzes (FiG)

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 29. April 2025, RRB Nr. 2025/681

Zuständiges Departement

Volkswirtschaftsdepartement

Vorberatende Kommissionen

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission
Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage.....	5
1.1 Hegeersatzabgabe.....	5
1.2 Schutzvorschriften	5
1.3 Vernehmlassungsverfahren	6
1.4 Erwägungen	7
2. Verhältnis zur Planung	7
3. Auswirkungen.....	8
3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen	8
3.2 Vollzugsmassnahmen	8
3.3 Folgen für die Gemeinden.....	8
4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage.....	8
5. Rechtliches	11
6. Antrag.....	12

Beilagen

Beschlussesentwurf
Synopsis

Kurzfassung

Der Kantonsrat hat den Auftrag von David Gerke (Grüne, Biberist) «Einführung eines Hegebeitrages zur Förderung der Solothurner Fischerei; Anpassung des kantonalen Fischereigesetzes» (A0023/2022) am 14. September 2022 erheblich erklärt und beschlossen. Es sei die rechtliche Grundlage für die Einführung eines Hegebeitrages für Bezüger von Angelfischereipatenten zu schaffen. Anstelle eines Hegebeitrages wird eine Hegeersatzabgabe eingeführt, damit die Rechtsnatur als Abgabe klar ist und sich diesbezüglich keine Auslegungsfragen stellen.

Zudem wird für die Versteigerung von Pachtgewässern eine Höchstpachtzinsgrenze für Pachtgewässer, an denen in der vorangegangenen Pachtperiode Hegearbeit geleistet wurde, eingeführt.

Weiter wird die gesetzliche Grundlage geschaffen, aus wichtigen Gründen im Sinne von Schutzmassnahmen zugunsten von Wasserlebewesen zeitlich und örtlich beschränkte Fischerei- und Betretungsverbote erlassen zu können.

Mit der vorliegenden Teilrevision des Fischereigesetzes (FiG) vom 12. März 2008¹⁾ sollen die genannten Anpassungen umgesetzt werden.

¹⁾ BGS 625.11.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Teilrevision des Fischereigesetzes (FiG).

1. Ausgangslage

1.1 Hegeersatzabgabe

Der Kantonsrat hat den Auftrag David Gerke (Grüne, Biberist) «Einführung eines Hegebeitrages zur Förderung der Solothurner Fischerei; Anpassung des kantonalen Fischereigesetzes» (A 0023/2022) am 14. September 2022 erheblich erklärt und beschlossen, es sei die rechtliche Grundlage für die Einführung eines Hegebeitrages für Bezüger und Bezügerinnen von Angelfischereipatenten zu schaffen. Dieser Auftrag wird mit der vorliegenden Teilrevision des FiG umgesetzt. Anstelle eines Hegebeitrages wird jedoch eine Hegeersatzabgabe eingeführt, damit die Rechtsnatur als Abgabe klar ist und sich diesbezüglich keine Auslegungsfragen stellen.

Fischer und Fischerinnen, welche im Kanton Solothurn ein Jahrespatent erwerben möchten, sollen eine Hegeersatzabgabe leisten. Von dieser Abgabe können sie befreit werden, wenn sie den Nachweis für im Vorjahr geleistete Hegearbeiten erbringen. Sämtliche Mitglieder von Fischereivereinen sind von der Hegeersatzabgabe befreit, falls sie einem vom Regierungsrat anerkannten Fischereiverein angehören. Die Ausführungsvorschriften zur Anerkennung sind in der Fischereiverordnung (FiVO) vom 25. August 2008¹⁾ vorzunehmen.

Die aus der Hegeersatzabgabe eingenommenen Gelder sollen zweckgebunden für Arbeiten verwendet werden, welche die natürliche Artenvielfalt und den Bestand einheimischer Fische, Krebse und Fischnährtiere sowie deren Lebensräume im Kanton Solothurn fördern. Dafür kann das Departement Leistungsvereinbarungen mit Dritten abschliessen.

1.2 Schutzvorschriften

Durch die Klimaveränderung bedingte Extremwetterereignisse belasten zunehmend den Gewässerlebensraum. Anhaltende Hitze und ausgeprägte Trockenperioden führen bei den Wasserlebewesen zu Stress und vielfach zum Tod. Insbesondere die Juragewässer sind besonders stark betroffen. So sind im Sommer 2022 lange Abschnitte der Siggern in Hubersdorf oder des Stüsslingerbaches in Lostorf trocken gefallen. Dabei sind tausende Fische und massenweise Fischnährtiere (Wasserwirbellose) verendet. Auch grössere Gewässer, wie die fischereilich wichtige Dünnern, führen in Trockenperioden derart wenig Wasser, dass der Kanton zur Prävention eines Massensterbens ein Notfallkonzept spezifisch für die Dünnern ausgearbeitet hat, welches im Jahr 2022 zum Einsatz kam.

Auch Tierseuchen können sich ohne Anordnung von Schutzmassnahmen ungehindert weiterverbreiten und zum (Massen-)Sterben von Wasserlebewesen führen. Tierseuchen wie die Krebspest (akut verlaufende Pilzerkrankung der Flusskrebse, die bei einheimischen Flusskrebsen tödlich endet) können von Menschen innerhalb eines Gewässers oder zwischen Gewässern verschleppt werden. Krankheitskeime können sich an Stiefeln, Kleidern oder Angelutensilien festsetzen. Dies führt zur Verschleppung über natürliche oder künstliche Barrieren hinweg, da die Keime in der Regel eine gewisse Zeit im Trockenen überleben.

¹⁾ BGS 625.12.

Mit befristeten Fischerei- und/oder Betretungsverboten für betroffene Gewässer kann einerseits auf klimabezogene Veränderungen reagiert, andererseits zur Minimierung des Risikos der Verschleppung aquatischer Tierseuchen beigetragen werden.

Derzeit fehlt im Kanton Solothurn eine gesetzliche Grundlage, um aus wichtigen Gründen im Sinne von Schutzmassnahmen für die Wasserlebewesen zeitlich und örtlich befristete Fischerei- und Betretungsverbote zu erlassen. Die Möglichkeit solcher Verbote ist jedoch in Notsituationen, wie zum Beispiel bei einem zu geringen Wasserstand aufgrund extremer oder langanhaltender Trockenheit, oder zur Verhinderung bzw. Einschränkung von Seuchen dringend notwendig.

In anderen Kantonen bestehen solche Schutzvorschriften bzw. Betretungs-, Fischerei- und Badeverbote bereits. So hat beispielsweise der Kanton Basel-Landschaft im Sommer 2022 wegen extremer Trockenheit und den daraus resultierenden tiefen Wasserständen ein Bade- und Betretungsverbot für Mensch und Tier sowie ein Fischereiverbot in der Birs verfügt. Der Kanton Jura hat in seiner Gesetzgebung mit dem Artikel 15 Absatz 3 des Loi sur la pêche vom 28. Oktober 2009¹⁾ die Möglichkeit geschaffen, dass das Amt für Umwelt in Notfällen, insbesondere bei Umweltverschmutzung oder Trockenheit, im Interesse des Schutzes der Umwelt den Zugang zu öffentlichen Gewässern einschränken oder verbieten kann.

Im Rahmen der Teilrevision des FiG sollen nun im Kanton Solothurn die rechtlichen Grundlagen zum Erlass der notwendigen Betretungs- und Fischereiverbote geschaffen werden.

1.3 Vernehmlassungsverfahren

Die öffentliche Vernehmlassung dauerte vom 30. April bis am 31. August 2024. Es haben sich die nachstehenden sieben Parteien und Organisationen am Vernehmlassungsverfahren beteiligt: FDP, Die Liberalen Kanton Solothurn (FDP), SP Kanton Solothurn (SP), Grünliberale Partei Kanton Solothurn (GLP), Die Mitte Kanton Solothurn (Mitte), Solothurnisch Kantonaler Fischereiverband (SOKFV), SVP Kanton Solothurn (SVP), GRÜNE Kanton Solothurn (GRÜNE).

Mit RRB Nr. 2025/119 vom 27. Januar 2025 hat der Regierungsrat vom Vernehmlassungsergebnis Kenntnis genommen und das Volkswirtschaftsdepartement beauftragt, Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat auszuarbeiten. Die zentralen Ergebnisse der Vernehmlassung sind in diesem RRB einlässlich dargestellt und können im Wesentlichen wie folgt zusammengefasst werden:

Der Vernehmlassungsentwurf zur Teilrevision des Fischereigesetzes findet in seinen Grundzügen die Zustimmung aller Vernehmlassungsteilnehmenden. Insbesondere die Einführung einer Hegeersatzabgabe und die Möglichkeit, aus wichtigen Gründen bzw. in Notsituationen Betretungs- und Fischereiverbote zu erlassen, werden als positiv erachtet.

Seitens der SVP wird angemerkt, dass die Anpassungen des Fischereigesetzes nicht zu Mehrkosten führen dürfen und mit den bestehenden Personalressourcen umzusetzen seien.

Im Rahmen der Vernehmlassung wurden zudem folgende Vorschläge zu weiteren Anpassungen des Fischereigesetzes vorgebracht:

- Pachtgesellschaften sollen bei der öffentlichen Versteigerung von Pachtgewässern durch die Einführung eines Höchstpachtzinses einen Bietervorteil erhalten, wenn sie in der vorangegangenen Pachtperiode am zu versteigernden Gewässer bereits Hegearbeiten geleistet haben (Anpassung von § 8 FiG).

¹⁾ RSJU 923.11.

- Im Zusammenhang mit der Einführung der neuen Hegeersatzabgabe (vgl. neuer § 6^{bis} FiG) sollen die Fischereivereine die Möglichkeit erhalten, Eintritte neuer Vereinsmitglieder der Fachstelle jederzeit und nicht nur auf einen bestimmten Stichtag hin melden zu können. Damit soll gewährleistet werden, dass Fischerinnen und Fischer, die ihr Jahrespatent unterjährig erwerben, von der Hegeersatzabgabe befreit werden können, sofern sie die Voraussetzungen erfüllen.
- In Bezug auf das Uferbegehungsrecht und die Zutrittsverbote (§ 16 FiG) soll die Haftungsfrage der Fischer und Fischerinnen von Absatz 2 in den Absatz 1 verschoben werden. Die Haftung für vermeidbare Schäden gelte nicht nur in Bezug auf private Grundstücke (Abs. 2), sondern sei allgemein gültig und gelte grundsätzlich an den Ufern und am Gewässerbett (Abs. 1).

Die vorgebrachten Anpassungsvorschläge wurden bei der Umsetzung der Vorlage berücksichtigt.

Weiter haben einige Vernehmlassungsteilnehmende den finanziellen Rahmen von 20 bis 100 Franken der neu einzuführenden Hegeersatzabgabe (vgl. § 6^{ter} FiG) moniert. Die GLP und die FDP erachten einen Minimalbetrag von 20 Franken als zu gering. Einerseits in Bezug auf den administrativen Aufwand der Behörde, andererseits weil zu befürchten sei, eine zu geringe Abgabe würde zu keiner Lenkungswirkung führen. Es wird ein Minimum von 40 Franken vorgeschlagen. Die FDP sowie auch die SVP erachten den Maximalbetrag der Abgabe von 100 Franken als zu hoch. Die Fischerei solle auch für Fischerinnen und Fischer mit geringen finanziellen Mitteln bezahlbar bleiben. Daher wird seitens FDP ein Maximalbetrag von 60 Franken vorgeschlagen.

Es entspricht dem üblichen Vorgehen, für Gebühren und Abgaben im Rahmen eines Gesetzes einen eher weiten finanziellen Rahmen zu schaffen. Die konkreten Gebühren bzw. Abgaben werden sodann durch den Regierungsrat in Ausführungsvorschriften festgelegt. Der gewählte Abgaberahmen wird benötigt, um die von den Parteien geforderte Lenkungswirkung auch effektiv vornehmen zu können. Mit der gewählten finanziellen Spannbreite von 20 bis 100 Franken besteht somit für den Regierungsrat im Hinblick auf künftige Entwicklungen bzw. veränderte Verhältnisse ein ausreichender Spielraum, um notwendige Anpassungen der Abgabenhöhe ohne Gesetzesanpassung in der FIVO vorzunehmen. Die Anliegen der Parteien, dass die Fischerei jedermann zugänglich bleiben muss und gleichzeitig eine gewisse Lenkungswirkung erzielt werden soll, werden bei der konkreten Festsetzung der Hegeersatzabgabe in der FIVO Berücksichtigung finden.

1.4 Erwägungen

Die Änderungen des FiG erfolgen in Umsetzung des als erheblich erklärten kantonsrätlichen Auftrags von David Gerke (Grüne, Biberist) «Einführung eines Hegebeitrages zur Förderung der Solothurner Fischerei; Anpassung des kantonalen Fischereigesetzes» sowie zwecks Anpassung der Schutzvorschriften aus wichtigen Gründen, wie bei Notsituationen.

2. Verhältnis zur Planung

Die Teilrevision des FiG ist weder im integrierten Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) 2022 – 2025 noch im Legislaturplan 2021-2025 enthalten.

3. Auswirkungen

3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen

Die Gesetzesrevision führt zu keinen personellen und nur geringfügigen finanziellen Konsequenzen für den Kanton.

Die Einführung der Hegeersatzabgabe führt bei der zuständigen Behörde zu einem gewissen Mehraufwand, welcher jedoch mit den bestehenden personellen Ressourcen bewältigt werden kann.

Die Hegeersatzabgabe führt voraussichtlich zu Mehreinnahmen, welche zweckgebunden für Arbeiten verwendet werden, welche die natürliche Artenvielfalt, den Bestand einheimischer Fische, Krebse und Fischnährtiere sowie deren Lebensräume im Kanton Solothurn fördern. Aktuell sind die möglichen Einnahmen durch die Ersatzabgabe nicht abschätzbar. Insbesondere erhofft man sich von der Einführung der Hegeersatzabgabe auch eine Lenkungswirkung hin zu mehr Hegearbeit.

Die Einführung einer Höchstpachtzinsgrenze für Pachtgewässer kann im Einzelfall zu Mindereinnahmen im geringfügigen Masse führen. Diese werden sich voraussichtlich im Rahmen der durchschnittlichen Schwankungen der Gesamtpachtzinseinnahmen bewegen und somit kaum ins Gewicht fallen.

3.2 Vollzugsmassnahmen

Im Zuge der Revision des FiG sind auch die zugehörigen Ausführungsbestimmungen in der FiVO anzupassen. Neben den Ausführungsbestimmungen zu den Hegearbeiten und der Hegeersatzabgabe wird die Revision insbesondere genutzt, um im Bereich der Schutz- und Schonvorschriften notwendige Anpassungen vorzunehmen. Diese werden sich auf die Vereinbarung zwischen den Kantonen Bern und Solothurn betreffend die Fischerei in den Grenzgewässern der Aare vom 27. Oktober 2008¹⁾ sowie die Übereinkunft über die Ausübung der Fischerei in der Aare, soweit diese die Grenze zwischen den Kantonen Aargau und Solothurn bildet, vom 3. Dezember 2008²⁾ auswirken. Beide Vereinbarungen werden im Rahmen der Teilrevision der FiVO anzupassen sein.

3.3 Folgen für die Gemeinden

Für die Gemeinden ergeben sich keine finanziellen oder personellen Konsequenzen.

4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

§ 6^{bis} Hegearbeit

Fischer und Fischerinnen, die ein Jahrespatent nach § 126 Absatz 1 Buchstabe a des Gebührentarifs (GT) vom 8. März 2016³⁾ erwerben, sollen künftig gemäss Absatz 1 Hegearbeiten leisten oder eine Hegeersatzabgabe bezahlen.

Als Hegearbeiten gelten gemäss Absatz 2 Arbeiten, welche die natürliche Artenvielfalt und den Bestand einheimischer Fische, Krebse und Fischnährtiere sowie deren Lebensräume im Kanton Solothurn fördern. Darunter sind beispielsweise Arbeiten zur Aufwertung der Gewässerlebensräume, Laichgrubenkartierungen, Gewässerputzaktionen, Notabfischungen bei

¹⁾ BGS 625.711.

²⁾ BGS 525.721.

³⁾ BGS 615.11.

Naturereignissen, die Durchführung von fischereilichen Grund- und Weiterbildungskursen oder Informations- und Kommunikationsarbeiten zu fisch- und gewässerbezogenen Themen zu verstehen.

Absatz 3 schafft die Möglichkeit für Fischereivereine, vom Regierungsrat als hegeleistende Vereine anerkannt zu werden. Die Anerkennung des Fischereivereins führt zur Befreiung von der Hegeersatzabgabe für alle Mitglieder dieses Fischereivereins. Die von der Hegeersatzabgabe befreiten Fischereivereine werden auf der Internetseite des Departements publiziert.

Die Voraussetzungen für die Erlangung der Anerkennung werden in der FiVO geregelt (§ 6^{bis} Abs. 5 Bst. b FiG). Ein Anhaltspunkt zur Klärung, ob ein Fischereiverein Hegearbeiten durchführt, kann beispielsweise die vom Solothurnischen Kantonalen Fischereiverband SOKFV ausgerichtete finanzielle Entschädigung an einen Fischereiverein sein, die er für geleistete Hegearbeiten erhält. Weiter können zur Prüfung, ob Hegearbeiten durchgeführt wurden, auch vom Departement festgelegte Vorgaben für die zu leistenden Hegearbeiten gemacht werden. Die von den Fischereivereinen eingereichten Leistungsnachweise sind auf die Einhaltung der behördlichen Vorgaben zu kontrollieren.

Beim Bezug des Jahrespatents können Fischer und Fischerinnen deklarieren, ob sie einem vom Regierungsrat anerkannten Verein angehören (Abs. 4). In der FiVO ist vorgesehen, dass die Fischereivereine ihre Mitgliedermutationen mindestens einmal jährlich der Fachstelle übermitteln müssen, damit diese beim Patenterwerb die Vereinszugehörigkeit verifizieren kann. Der Datenaustausch mit den Fischereivereinen soll in der FiVO geregelt werden (vgl. § 6^{bis} Abs. 5 Bst. b FiG). Dabei ist eine Verpflichtung der Vereine denkbar, wonach sie Ein- und Austritte ihrer Mitglieder selbstständig über eingeschränkte Zugriffsrechte auf das kantonale Datenverarbeitungsprogramm aktualisieren.

Neben Mitgliedern der anerkannten Fischereivereine steht auch Fischern und Fischerinnen, die nicht einem Verein angehören, die Möglichkeit zu, sich bei geleisteter Hegearbeit von der Hegeersatzabgabe befreien zu lassen. In der Regel werden dies vorwiegend Pächter oder Pächterinnen von kantonalen Pachtgewässern sein, sowie Personen, die kantonale Aufgaben wahrnehmen (Fischereiaufsicht) oder bei kantonalen Projekten mitarbeiten.

§ 6^{ter} Hegeersatzabgabe

Beim Erwerb des Jahrespatents ist der Nachweis für geleistete Hegearbeit zu erbringen (vgl. vorangehende Erläuterungen zu § 6^{bis} FiG). Gelingt dieser Nachweis nicht oder wurde keine Hegearbeit geleistet, ist nach Absatz 1 eine Hegeersatzabgabe zu bezahlen. Der finanzielle Rahmen für die jährliche Hegeersatzabgabe beträgt 20 bis 100 Franken. Der Regierungsrat legt die konkrete Höhe der Hegeersatzabgabe in der FiVO fest. Durch den Abgaberahmen wird es dem Regierungsrat ermöglicht, im Hinblick auf künftige Entwicklungen bzw. bei veränderten Verhältnissen die konkrete Abgabehöhe ohne Gesetzesanpassung zeitnah anzupassen.

Die Einnahmen aus der Hegeersatzabgabe sind gemäss Absatz 2 zweckgebunden für Arbeiten zu verwenden, welche die natürliche Artenvielfalt und den Bestand einheimischer Fische, Krebse und Fischnährtiere sowie deren Lebensräume im Kanton Solothurn fördern. Zu diesem Zweck schliesst das Departement Leistungsaufträge im Sinne von § 20 Absatz 1 FiG mit Dritten ab. Die im Auftrag geleisteten Hegearbeiten sind in einem Rechenschaftsbericht festzuhalten, welcher einmal jährlich dem Departement einzureichen ist (Abs. 3).

§ 8 Pacht

Das Departement bestimmt, für welche Fliessgewässer das Fischereirecht verpachtet und durch öffentliche Versteigerung für eine festgelegte Pachtdauer erworben werden kann. Nicht darunter fallen die Patentgewässer (§ 3 FiVO) oder Gewässer mit privatem Fischereirecht.

Absatz 1 dieser Bestimmung wird redaktionell angepasst, indem der Begriff Mindestpachtwert mit Mindestpachtzins ersetzt wird und verdeutlicht wird, dass dies pro Gewässer erfolgt. Das Departement bestimmt bereits heute die Pachtgewässer und legt für die einzelnen Gewässer den Mindestpachtzins und die Pachtdauer fest.

Nach Absatz 2 erhält bei der öffentlichen Versteigerung von Pachtgewässern das höchste Steigerungsgebot den Zuschlag. Der Zuschlag bildet sodann den jährlich zu entrichtenden Pachtzins. Das Startgebot entspricht dem zuvor vom Departement festgelegten Mindestpachtzins.

Weiter wird der aus der Vernehmlassung stammenden Forderung, wonach bisherige Pächter und Pächterinnen, welche an ihrem gepachteten Gewässer Hegearbeiten geleistet haben, einen Bietervorteil erhalten sollen, mit dem neuen Absatz 2^{bis} nachgekommen. Damit sollen bisherige Pächterinnen und Pächter im Sinne einer Lenkungswirkung motiviert werden, an und in ihren gepachteten Gewässern Hegearbeiten zu leisten. Der Höchstpreis darf 150 % des durch das Departement festgelegten Mindestpachtzinses nicht übersteigen. Dies entspricht der Höchstpreisgestaltung im Jagdgesetz (JaG) vom 9. November 2016¹⁾ zur Versteigerung von Jagdrevieren.

Der neue Absatz 2^{ter} regelt den Steigerungsablauf von Pachtgewässern, deren bisherige Pächter oder Pächterinnen beim Departement den Nachweis erbringen, in der vorangegangenen Pachtperiode am entsprechenden Gewässer Hegearbeiten geleistet zu haben. In diesem Fall wird für die öffentliche Versteigerung ein Höchstpachtzins festgelegt. Der bisherige Pächter bzw. die bisherige Pächterin erhält den Zuschlag für eine weitere Pachtperiode, wenn er bzw. sie den Höchstpachtzins bietet. Weiter wird geregelt, dass das Los entscheidet, wenn mehrere Personen dieselben Voraussetzungen erfüllen und den Höchstpreis bieten. Wird der Höchstpreis hingegen von niemandem geboten, greift wiederum das Prinzip des höchsten Gebots.

§ 14 Schutzvorschriften

In Absatz 1 dieser Bestimmung wird lediglich der tatsächlichen Gegebenheit entsprechend präzisiert, dass der Regierungsrat die nachfolgend aufgeführten Aufgaben in der FiVO regelt.

Weiter wird Absatz 2 mit Buchstabe c ergänzt und damit die Möglichkeit zur Anordnung von zeitlich und örtlich beschränkten Fischerei- und Betretungsverboten geschaffen. Derzeit fehlt im Kanton Solothurn eine solche gesetzliche Grundlage, um im Sinne von Schutzmassnahmen für die Wasserlebewesen schnell mit erforderlichen Fischerei- und Betretungsverboten eingreifen zu können. Die Möglichkeit solcher Verbote ist u.a. in Notsituationen, wie bei zu geringem Wasserstand aufgrund extremer oder langanhaltender Trockenheit oder zur Verhinderung bzw. Einschränkung der Ausbreitung von Tierseuchen wie die Krebspest, dringend notwendig. Der Krebspestausbruch in der Lüssel im Jahr 2022 hat die Notwendigkeit für die Schaffung eines zeitlich und örtlich beschränkten Fischereiverbots klar aufgezeigt.

Es ist davon auszugehen, dass solche Fischerei- und Betretungsverbote vorwiegend bei kleinen bis mittelgrossen Gewässern zum Tragen kommen werden. Diese sind eher von klimatischen Veränderungen betroffen als grössere Gewässer wie die Emme oder die Aare. Es wird damit gerechnet, dass bei grösseren Gewässern allenfalls lokale Zonen, wie Bachmündungen oder Grundwasseraufstösse, in welchen sich die kälteliebenden Fischarten bei extremer Hitze und Trockenheit zurückziehen, sich als Gebiete für temporäre Fischerei- und/oder Betretungsverbote eignen. Für das Baden oder sonstige Freizeitaktivitäten in der Emme und der Aare dürfte es damit kaum je zur Anwendung von absoluten Fischerei- und Betretungsverboten kommen.

Die neue Regelung erlaubt dem Departement ein schnelles Handeln, um grossen oder gar irreversiblen Schaden am kantonalen Fischereiregal zu vermeiden. Dadurch unterscheidet sich die neue Regelung auch vom bestehenden § 14 Absatz 1 Buchstabe b FiG, wonach der

¹⁾ BGS 626.11.

Regierungsrat Fangbeschränkungen oder -verbote für gefährdete Fisch- und Krebsarten erlassen kann. Diese Massnahmen sind anders als der neue Absatz 2 Buchstabe c auf ein längerfristiges, gewässerübergreifendes Fischereiverbot ausgerichtet.

Zeitlich und örtlich beschränkte Fischerei- und Betretungsverbote werden mittels Allgemeinverfügung durch das Departement erlassen. Die Verbote treten sofort in Kraft. Allfällige Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung, da eine akute Gefährdung der Lebewesen und des Fischereiregals vorliegt. Die Allgemeinverfügung wird im Amtsblatt des Kantons Solothurn publiziert. Zudem können weitere Massnahmen zur Bekanntmachung eines allfälligen Verbots (Beschilderung vor Ort, Medienmitteilung usw.) ergriffen werden. Verstösse gegen die behördlich angeordneten Fischerei- und Betretungsverbote können nach § 22 FiG geahndet und mit Busse bestraft werden.

§ 16 Uferbegehungsrecht und Zutrittsverbote

Die Haftung der Fischer und Fischerinnen für vermeidbare Schäden gilt nicht nur in Bezug auf private Grundstücke. Sie gilt grundsätzlich an den Ufern und am Gewässerbett. Daher wird der zweite Satz des Absatzes 2, wonach Fischer und Fischerinnen für vermeidbaren Schaden haften, in den Absatz 1 der Bestimmung verschoben.

§ 23^{bis} Übergangsbestimmung zur Teilrevision vom x.x.2025

Die Gesetzesrevision führt nicht zu einer vorzeitigen Auflösung der Pachtverträge (Abs. 1).

Die Hegeersatzabgabe soll erstmalig im Folgejahr nach Inkrafttreten dieser Gesetzesänderungen erhoben werden (Abs. 2). Hintergrund ist, dass die diesbezüglichen Ausführungsvorschriften wie beispielsweise die konkrete Abgabenhöhe und die Anerkennungsvoraussetzungen für die Fischereivereine in der FiVO noch zu erarbeiten sind. Weiter soll die Erhebung der Hegeersatzabgabe zeitgleich mit dem Erwerb des Jahrespatents zusammenfallen. Der Vorverkauf für das Jahrespatent startet bereits im Dezember. Sowohl für die Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen der Fischereivereine als auch für die Kontrolle von Leistungsnachweisen zu geleisteten Hegearbeiten braucht es einen zeitlichen Vorlauf. Zu Beginn der kommenden Patentabgabesaison werden wohl weder die Rechtsgrundlagen in Kraft noch die Anerkennungsvoraussetzungen der Fischereivereine geprüft oder die Kontrollen von Leistungsnachweisen erfolgt sein. Daher ist die erstmalige Erhebung der Hegeersatzabgabe auf das Folgejahr nach Inkrafttreten des FiG zu verschieben.

5. Rechtliches

Beschliesst der Kantonsrat die Änderung des FiG mit weniger als 2/3 der anwesenden Mitglieder, so unterliegt sie dem obligatorischen Referendum, andernfalls dem fakultativen Referendum gemäss Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b der Verfassung des Kantons Solothurn (KV vom 8. Juni 1986¹).

¹) BGS 111.1.

6. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Sandra Kolly
Frau Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler KRB

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Wald, Jagd und Fischerei (2)
Finanzdepartement
Kantonale Finanzkontrolle
Staatskanzlei (2; Rechtsdienst)
Amtsblatt (Referendum)
GS/BGS
Parlamentsdienste

Teilrevision des Fischereigesetzes (FiG)

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 22 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BFG) vom 21. Juni 1991¹⁾ und Artikel 126 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986²⁾

nach Kenntnisaufnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 29. April 2025 (RRB Nr. 2025/681)

beschliesst:

I.

Der Erlass Fischereigesetz (FiG) vom 12. März 2008³⁾ (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 6^{bis} (neu)

Hegearbeit

¹⁾ Wer ein Jahrespatent erwerben will, muss den Nachweis für geleistete Hegearbeiten erbringen oder eine Hegeersatzabgabe bezahlen.

²⁾ Als Hegearbeiten gelten Arbeiten, welche die natürliche Artenvielfalt und den Bestand einheimischer Fische, Krebse und Fischnährtiere sowie deren Lebensräume im Kanton Solothurn fördern.

³⁾ Die Mitgliedschaft in einem vom Regierungsrat anerkannten Fischereiverein gilt als Nachweis für geleistete Hegearbeiten. Das Departement publiziert die Vereine, deren Mitglieder von der Hegeersatzabgabe befreit sind.

⁴⁾ Das Departement kann für die Kontrolle des Nachweises der Hegearbeit im Rahmen der Mitgliedschaft in einem Fischereiverein gemäss Absatz 3 Personendaten der Patentinhaber und der Patentinhaberinnen mit den Fischereivereinen austauschen.

⁵⁾ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung

- a) die Voraussetzungen für eine Anerkennung der zu leistenden Hegearbeiten;
- b) den Datenaustausch mit den Fischereivereinen gemäss Absatz 4.

1) SR [923.0](#).

2) BGS [111.1](#).

3) BGS [625.11](#).

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

§ 6^{ter} (neu)

Hegeersatzabgabe

¹ Wird beim Erwerb des Jahrespatents der Nachweis geleisteter Hegearbeiten nicht erbracht, ist eine Hegeersatzabgabe geschuldet. Die Hegeersatzabgabe beträgt jährlich im Minimum 20 Franken und im Maximum 100 Franken. Der Regierungsrat legt die Höhe der Hegeersatzabgabe durch Verordnung fest.

² Die Hegeersatzabgabe wird zweckgebunden für Arbeiten verwendet, welche die natürliche Artenvielfalt und den Bestand einheimischer Fische, Krebse und Fischnährtiere sowie deren Lebensräume im Kanton Solothurn fördern.

³ Das Departement schliesst zur Umsetzung von Absatz 2 Leistungsvereinbarungen mit Dritten ab, welche unter anderem die Pflichten und die Berichterstattung regeln.

§ 8 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 2^{bis} (neu), Abs. 2^{ter} (neu)

¹ Das Departement bestimmt die Pachtgewässer und legt den Mindestpachtzins sowie die Pachtdauer pro Gewässer fest.

² Pachtgewässer werden öffentlich versteigert. Die meistbietende Person erhält den Zuschlag.

^{2bis} Für Pachtgewässer, an denen in der vorangegangenen Pachtperiode Hegearbeit gemäss § 6^{bis} geleistet wurde, legt das Departement einen Höchstpachtzins von 150 % des Mindestpachtzinses fest.

^{2ter} Steigern mehrere Personen bis zum festgelegten Höchstpachtzins, erhält diejenige Person den Zuschlag, welche am betreffenden Pachtgewässer in der vorangegangenen Pachtperiode Hegearbeit geleistet hat. Erfüllen mehrere Personen diese Voraussetzungen, entscheidet das Los. Wird der Höchstpreis nicht geboten, erhält die meistbietende Person den Zuschlag.

§ 14 Abs. 1 (geändert), Abs. 2

¹ Der Regierungsrat kann durch Verordnung insbesondere *Aufzählung unverändert*.

² Das Departement kann insbesondere

- b) (*geändert*) eine einseitige Bewirtschaftung einzelner Arten oder Rassen verhindern;
- c) (*neu*) zeitlich und örtlich beschränkte Fischerei- und Betretungsverbote in Gewässern erlassen, soweit es zum Schutz von Fischen, Krebsen und Fischnährtieren erforderlich ist.

§ 16 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Zur Ausübung der Fischerei ist es gestattet, die Ufer und das Gewässerbett zu begehen und zu betreten. Fischer und Fischerinnen haften für vermeidbaren Schaden.

² Eingezäunte Grundstücke dürfen nur mit Einwilligung der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers betreten werden.

§ 23^{bis} (neu)

Übergangsbestimmung zur Teilrevision vom xx.xx.2025

¹ Vor Inkrafttreten der Änderungen dieses Gesetzes für Pachtgewässer abgeschlossene Pachtverträge behalten ihre Gültigkeit bis zu ihrem regulären Ablauf.

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

² Die Hegeersatzabgabe wird erstmalig im Folgejahr nach Inkrafttreten der Änderungen dieses Gesetzes erhoben.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Roberto Conti
Präsident

Markus Ballmer
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum.

Synopse

Teilrevision des Fischereigesetzes (FiG)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **625.11**
Aufgehoben: –

	Teilrevision des Fischereigesetzes (FiG)
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf Artikel 22 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BFG) vom 21. Juni 1991[SR 923.0.] und Artikel 126 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[BGS 111.1.] nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom xx.xx.2024 (RRB Nr. 2024/xxx) <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass Fischereigesetz (FiG) vom 12. März 2008 (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:
	§ 6^{bis} Hegearbeit ¹ Wer ein Jahrespatent erwerben will, muss den Nachweis für geleistete Hegearbeiten erbringen oder eine Hegeersatzabgabe bezahlen. ² Als Hegearbeiten gelten Arbeiten, welche die natürliche Artenvielfalt und den Bestand einheimischer Fische, Krebse und Fischnährtiere sowie deren Lebensräume im Kanton Solothurn fördern. ³ Die Mitgliedschaft in einem vom Regierungsrat anerkannten Fischereiverein gilt als Nachweis für geleistete Hegearbeiten. Das Departement publiziert die Vereine, deren Mitglieder von der Hegeersatzabgabe befreit sind.

	<p>⁴ Das Departement kann für die Kontrolle des Nachweises der Hegearbeit im Rahmen der Mitgliedschaft in einem Fischereiverein gemäss Absatz 3 Personendaten der Patentinhaber und der Patentinhaberinnen mit den Fischereivereinen austauschen.</p> <p>⁵ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung</p> <p>a) die Voraussetzungen für eine Anerkennung der zu leistenden Hegearbeiten;</p> <p>b) den Datenaustausch mit den Fischereivereinen gemäss Absatz 4.</p>
	<p>§ 6^{ter} Hegeersatzabgabe</p> <p>¹ Wird beim Erwerb des Jahrespatents der Nachweis geleisteter Hegearbeiten nicht erbracht, ist eine Hegeersatzabgabe geschuldet. Die Hegeersatzabgabe beträgt jährlich im Minimum 20 Franken und im Maximum 100 Franken. Der Regierungsrat legt die Höhe der Hegeersatzabgabe durch Verordnung fest.</p> <p>² Die Hegeersatzabgabe wird zweckgebunden für Arbeiten verwendet, welche die natürliche Artenvielfalt und den Bestand einheimischer Fische, Krebse und Fischnährtiere sowie deren Lebensräume im Kanton Solothurn fördern.</p> <p>³ Das Departement schliesst zur Umsetzung von Absatz 2 Leistungsvereinbarungen mit Dritten ab, welche unter anderem die Pflichten und die Berichterstattung regeln.</p>
<p>§ 8 Pacht</p> <p>¹ Das Departement bestimmt die Pachtgewässer, legt den Mindestpachtwert und die Pachtdauer fest.</p> <p>² Pachtgewässer werden öffentlich versteigert.</p>	<p>¹ Das Departement bestimmt die Pachtgewässer und legt den Mindestpachtzins sowie die Pachtdauer pro Gewässer fest.</p> <p>² Pachtgewässer werden öffentlich versteigert. Die meistbietende Person erhält den Zuschlag.</p> <p>^{2bis} Für Pachtgewässer, an denen in der vorangegangenen Pachtperiode Hegearbeit gemäss § 6^{bis} geleistet wurde, legt das Departement einen Höchstpachtzins von 150 % des Mindestpachtzins fest.</p>

<p>³ Das Departement erlässt die Pacht- und Steigerungsbedingungen.</p> <p>⁴ Der Pachtzins ist jährlich im Voraus zu bezahlen.</p>	<p>^{2ter} Steigern mehrere Personen bis zum festgelegten Höchstpachtzins, erhält diejenige Person den Zuschlag, welche am betreffenden Pachtgewässer in der vorangegangenen Pachtperiode Hegearbeit geleistet hat. Erfüllen mehrere Personen diese Voraussetzungen, entscheidet das Los. Wird der Höchstpreis nicht geboten, erhält die meistbietende Person den Zuschlag.</p>
<p>§ 14 Schutzvorschriften</p> <p>¹ Der Regierungsrat kann insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none">a) Schutz- und Schongebiete schaffen;b) Fangbeschränkungen oder –verbote für gefährdete Fisch- und Krebsarten erlassen;c) Fangmindestmasse und Schonzeiten festlegen;d) Fangzahlbeschränkungen erlassen. <p>² Das Departement kann insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none">a) geeignete Lebensräume wiederbesetzen;b) eine einseitige Bewirtschaftung einzelner Arten oder Rassen verhindern.	<p>¹ Der Regierungsrat kann durch Verordnung insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none">b) eine einseitige Bewirtschaftung einzelner Arten oder Rassen verhindern;c) zeitlich und örtlich beschränkte Fischerei- und Betretungsverbote in Gewässern erlassen, soweit es zum Schutz von Fischen, Krebsen und Fischnährtieren erforderlich ist.
<p>§ 16 Uferbegehungsrecht und Zutrittsverbote</p>	

<p>¹ Zur Ausübung der Fischerei ist es gestattet, die Ufer und das Gewässerbett zu begehen und zu betreten.</p> <p>² Eingezäunte Grundstücke dürfen nur mit Einwilligung der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers betreten werden. Fischer und Fischerinnen haften für vermeidbaren Schaden.</p> <p>³ Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen dürfen am Gewässer nur mit Bewilligung des Departements Zutrittsverbote erlassen oder bauliche Veränderungen und Umzäunungen vornehmen, welche die Begehung des Ufers dauernd verunmöglichen oder beeinträchtigen.</p>	<p>¹ Zur Ausübung der Fischerei ist es gestattet, die Ufer und das Gewässerbett zu begehen und zu betreten. Fischer und Fischerinnen haften für vermeidbaren Schaden.</p> <p>² Eingezäunte Grundstücke dürfen nur mit Einwilligung der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers betreten werden.</p>
	<p>§ 23^{bis} Übergangsbestimmung zur Teilrevision vom xx.xx.2025</p> <p>¹ Vor Inkrafttreten der Änderungen dieses Gesetzes für Pachtgewässer abgeschlossene Pachtverträge behalten ihre Gültigkeit bis zu ihrem regulären Ablauf.</p> <p>² Die Hegeersatzabgabe wird erstmalig im Folgejahr nach Inkrafttreten der Änderungen dieses Gesetzes erhoben.</p>
	<p>II.</p>
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>
	<p>III.</p>
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>
	<p>IV.</p>
	<p>Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.</p>
	<p>Solothurn, ...</p> <p>Im Namen des Kantonsrates</p>

	<p>Roberto Conti Präsident</p> <p>Markus Ballmer Ratssekretär</p> <p>Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.</p>